

Erläuterung

zur Änderung Verordnung des EDI über die Zuteilung der Gemeinden in die drei Regionen für die Höchstbeträge des anerkannten Mietzinses in den Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und den Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose vom 11. Juni 2021

Ausgangslage

Am 19. Juni 2020 hat das Parlament das Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose¹ angenommen. Dieses sieht vor die Überbrückungsleistungen analog den Ergänzungsleistungen zu berechnen. Die vorliegende Verordnung gilt daher gleichermassen für die Überbrückungsleistungen.

Titel und Ingress: angepasst

Die Artikel 2 und 3 sind mit einem Verweis auf den entsprechenden Artikel im ÜLG zu ergänzen.

Bei dieser Änderung wurde auch der falsche Verweis auf Artikel 10 Absatz 1^{quinquies} ELG korrigiert.

¹ BBl 2020 5519